

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 29.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 11. April.

1916.

Amtliches.

Anordnung

über das Schlachten von Schafstämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtabbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schafstämme wird bis zum 15. Mai d. Js. verboten.

§ 2

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schafstämme.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 R. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

Bekanntmachung.

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen v. 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) Guttapercha, Balata und Albest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 24. Juli 1915 für

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verwahrt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

die Klassen 9-23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert.)

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

- Klasse 9 a Autoreifen mit Nieten,
- " 9 b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten,
- " 9 c Kraftfahrzeugdecken,
- " 9 d Aeroplandecken,
- " 9 e Autowulste,
- " 9 f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
- " 9 g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,
- " 9 h vulkanisiertes Autoleinen,
- " 9 i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,
- " 10 Bollreifen mit Stahlband,
- " 11 a Bollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
- " 11 b Kautschukwagenreifen,
- " 12 a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
- " 12 b Fahrradluftschläuche, (hart),
- " 13 a Autoluftschläuche (weich),
- " 13 b Autoluftschläuche (hart),
- " 14 a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
- " 15 b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 lpez.,
- " 16 a Gummiabfälle schwimmend (weich),
- " 16 b Gummiabfälle (kräftig),
- " 16 c Gummifädenabfälle (weich),
- " 16 d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
- " 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert,
- " 18 a Gummischuhe,
- " 18 b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
- " 18 c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
- " 18 d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
- " 18 e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
- " 18 f Krakenstoffe, Unterlagen, und sonstige gummierte Stoffe,
- " 19 a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 lpez.,
- " 19 d Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
- " 20 a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),
- " 20 b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

- Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
- " 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
- " 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Verstand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der

Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25 verkauft oder geliefert werden.

Die für die Gummiindustrie durch Einzelerfüllungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichnenden Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelerfüllung geregelt worden.

§ 6

Meldebefristung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldebögen für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weiter Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Auf den Meldebögen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldebögen ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7

Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Frankfurt am Main, den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zur Aufbringung derjenigen Mengen von Schlachtvieh im Verbandsbezirk, welche dem Viehhandelsverband von der Reichsfleischstelle für einen bestimmten Zeitraum aufgegeben werden, hat der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf Grund §§ 2 & 7 der Satzungen folgende Anordnungen beschlossen:

1.

Der gesamte Ankauf von Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden geht vom 15. April 1916 ab auf den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden in der Weise über, daß die Mitglieder des Verbandes das von ihnen angekaufte Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber und Schafe) nur noch an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte weiterverkaufen dürfen. Die Beauftragten des Viehhandelsverbandes werden von dem Vorstände bekannt gegeben. Den Mitgliedern ist es verboten, das von ihnen käuflich oder kommissionsweise oder sonstwie erhandelte Schlachtvieh an einen anderen Empfänger weiter zu

geben, als an den Vorstand des Viehhandelsverbandes oder dessen Beauftragte.

Auch alles dasjenige Schlachtvieh, welches aus anderen Verbandsbezirken in unseren Bezirk eingeführt wird, darf nur an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte weiter verkauft werden.

2.

Fleischer dürfen, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind und eine Ausweiskarte besitzen, vom 15. April 1916 ab im Verbandsbezirk kein Vieh mehr ankaufen.

3.

Für die Abnahme des aufgekauften Schlachtviehs wird der Vorstand Sammelstellen im Verbandsbezirk einrichten. Als Sammelstellen sind auf weiteres bestimmt:

- a) für Rinder, Kälber, Schafe und Schweine der Viehhof in Frankfurt a. M.
- b) für Kälber und Schweine der Viehhof in Limburg a. Lahn.

Die Händler haben die Tiere nach der Sammelstelle zu liefern, wo die Abnahme durch die Beauftragten des Verbandes stattfindet. Ungeeignetes und überzähliges Vieh kann zurückgewiesen werden. Ueber die Art der Verwendung solchen Viehes bestimmt der Beauftragte nach Weisung des Vorstandes. Von den Sammelstellen aus werden die Tiere gemäß den Anordnungen des Verbandes den Empfangsberechtigten zugeteilt. Als Empfangsberechtigte kommen in Zukunft nur noch in Betracht die Zentralstelle für die Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände. Letztere haben auf Erfordern des Vorstandes diejenige Stelle anzugeben, an welche die Tiere angeliefert werden sollen.

4.

Sämtliches Schlachtvieh wird nach Stallgewicht gehandelt und zwar gefüttert gewogen mit 5% Abzug. Die Preise sind für Schweine die gesetzlichen Höchstpreise gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916. Die Preise für Rinder sind durch die Bekanntmachung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes vom 7. März ds. Js. bestimmt. Die Preise für Kälber und Hammel werden noch bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe werden Kälber und Hammel nach den derzeitigen ortsüblichen Preisen gehandelt.

5.

Die Mitglieder können in Rechnung stellen:

- a) die nach Ziffer 4 zu berechnenden Kaufpreise,
- b) einen Zuschlag zu diesem Preis, welcher bei Rindern auf 3 1/2%, bei Schweinen, Kälbern und Schafen auf 5% zugebilligt wird,
- c) die Eisenbahnfracht bis zur Sammelstelle.

An der Sammelstelle werden die Tiere nochmals gewogen, übersteigt das Fehlgewicht bei Schweinen 12%, bei Rindern 10% des vom Händler bezahlten Gewichts, so geht der Fehlbetrag zu den Lasten des Händlers; desgleichen trägt der Händler die Gefahr des Transports bis zur Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle.

6.

Von jedem Ankauf seitens der Mitglieder ist dem Vorstände wie bisher Anzeige nach dem vorgeschriebenen Muster A zu erstatten. Abgesehen von dieser Anzeige hat aber jedes Mitglied von jedem Ankauf sofort den Beauftragten des Verbandsvorstandes unter Angabe der Gattung, Stückzahl, Gewicht, Standort und nächste Verladestelle Anzeige zu machen. Der Vorstand oder dessen Beauftragter wird daraufhin dem Händler Nachricht geben, an welchem Tage die Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle stattfinden soll.

7.

Zur Deckung der Unkosten, welche die Durchführung der obigen Bestimmungen erfordert, erhebt der Verband von jedem den vorstehenden Bestimmungen unterliegenden Ankauf von Vieh eine Abgabe von 1/2% des Rechnungsbetrages; die Abgabe wird den Abnehmern in Rechnung gestellt.

8.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 15 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 (R.G.B.I.S. 203) in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar ds. Js. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

9.

Vorstehende Verordnung tritt am 15. April 1916 in Kraft.

Dem Viehhandelsverband ist die Aufgabe gestellt, in der vorstehend beschriebenen Weise den Bedarf der Heeresverwaltung und der Zivilbevölkerung seines Bezirkes sicher zu stellen. Der Verband rechnet darauf, daß die Mitglieder ihn bei der Erfüllung dieser für die Schlagfertigkeit des Heeres und die Ernährung der einheimischen Bevölkerung allerwichtigsten Aufgabe mit ganzer Kraft unterstützen werden, und es sich ein jeder zur Ehre gereichen lassen wird, nach Möglichkeit zur Erfüllung der gestellten Aufgabe beizutragen.

Wenn der Händler die Ueberzeugung hat, daß Schlachttiere vom Landwirt unberechtigter Weise zurückgehalten werden, so hat er die betreffenden Fälle dem Vorstände bekanntzugeben. Der Vorstand wird, wenn anders die dem Verband zur Beschaffung ausgegebene Menge Schlachtvieh nicht erreicht wird, die Enteignung der Tiere bei der zuständigen Behörde beantragen. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. März ds. Js. muß dem Landwirt nur dasjenige Vieh belassen werden, welches zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist. Kommt es zur Enteignung, so wird

dem Landwirt nur der im Einzelfall zu ermittelnde Wert der Tiere ersetzt werden, während im anderen Falle die zur Zeit bestehenden Höchstpreise möglichst ohne Einschränkung gewährt werden sollen. Es liegt daher auch im Interesse der Landwirte, sich keiner ungerechtfertigten Zurückhaltung von Schlachtvieh schuldig zu machen. Der Verband erwartet vielmehr auch von den Landwirten, daß sie sich ohne Zögern bereit finden werden, das für die Heeresverpflegung und die Volksernährung unbedingt notwendige Schlachtvieh bereit zu stellen.

Frankfurt a. M. 6. April 1916.

Der Vorstand
von Bernus,
Königlicher Landrat.

Tgb. Nr. A. A. 3273.

Marienberg, den 10. April 1916.

Abdruck zur allgemeinen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmerie-Wachmeister werden angewiesen, die Durchführung der Verordnung, insbesondere der Ziffern 1 und 2 strengstens zu überwachen. Die Ortspolizeibehörden haben die Bekanntmachung ortsüblich bekannt machen zu lassen. Alle Viehbesitzer sind darauf hinzuweisen, daß vom 15. April d. Js. ein Verkauf von Vieh an Fleischer (Mezger) auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind, und eine Ausweiskarte besitzen, nicht mehr erfolgen darf, sondern daß ein Verkauf von Schlachtvieh nur noch an den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden erfolgen kann.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 6. April 1916.

Bekanntmachung betreffend Anbau von Mohn.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette beabsichtigt, den Mohnanbau in allen Teilen des Reichs, soweit der Boden für die Pflege dieser Pflanze geeignet ist, auf das Energischste zu fördern. Die umfangreiche Anpflanzung von Mohn liegt sowohl im gemeinnützigen Interesse, da derselbe einen hohen Prozentsatz von Öl enthält, als auch im Interesse der Landwirte, da der Ernteertrag im Verhältnis zur Aussaat ein außerordentlich hoher zu sein pflegt. Der Kriegsausschuß ist bereit, den Interessenten das Saatgut, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von M. 1 per kg zu liefern, kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, ob die jeweils zur Abgabe gelangende Saat solche von Schließmohn oder Klappmohn ist.

Da die Aussaat des Mohnes spätestens im Laufe des Monats April erfolgen muß, ist Eile geboten.

Ich kann den Landwirten den Anbau von Mohn in ihrem eigenen und auch im vaterländischen Interesse nur empfehlen. Wegen Bestellungen von Saatgut ersuche ich die Landwirte, sich sofort an die Bürgermeister ihrer Gemeinde zu wenden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und auf den Anbau von Mohn mit allen Mitteln hinzuwirken. Die eingehenden Bestellungen auf Saatgut sind unverzüglich an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu Berlin (Ernte Abteilung) R. W. 7 unter den Linden 68 a weiterzugeben.

Mit nächster Post lasse ich Ihnen einen Aufruf und eine Anzahl Anleitungen zur Anpflanzung von Mohn zugehen. Ich ersuche Sie den Aufruf an einer zugänglichen Stelle zum Aushang zu bringen und die Anleitungen an interessierte Landwirte weiterzugeben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 3190.

Marienberg, den 7. April 1916.

Herr Obst- und Weinbauinspektor Schilling zu Geisenheim a. Rh. wird am

Samstag, den 15. April, abends 8 1/2 Uhr

in Langenhahn (Gastwirtschaft Fein),

Sonntag, den 16. April, nachmittags 3 1/2 Uhr

auf Bahnhof Hattert (Gastwirtschaft Bellingier)

einen Vortrag über „Kriegsgemüsebau“ halten.

Die Herren Bürgermeister der von Langenhahn und Hattert nicht zu entfernt liegenden Gemeinden ersuche ich, dies sofort wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen und auf einen recht zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 3310.

Marienberg, den 8. April 1916.

An die Herren Bürgermeister der Kreisschulinspektion Altstadt sowie diejenigen von Marienberg, Alertchen, Bellingen, Büdingen, Enspel, Dreisbach, Höhn, Langenhahn, Limbach, Mörlen, Müschenbach, Dellingen, Schöenberg, Stokum und Streithausen.

Die öffentliche Wetterdienststelle Weilburg a. L. wird auch in diesem Jahre wieder Morgenwetterkarten herausgeben. Soweit es sich wegen dem herrschenden Lehrermangel ermöglichen läßt, soll auch in diesem Jahre die Wetterkarte wieder eine ausgedehnte Verbreitung erhalten. Der Bezugspreis der Morgenwetterkarte beträgt 0,64 Mk. pro Monat einschl. Bestellgeld. Da die Nachzüge auf der Bahnstrecke Postsendungen überhaupt nicht mehr befördern, werden Abendwetterkarten vom 1. 4. cr. ab nicht mehr ausgegeben. Für

den Bezug der Morgenwetterkarte sind mir von den Herren Kreisschulinspektoren vorstehend aufgeführte Schulen in Vorschlag gebracht.

Ich werde daher auf Kosten der Schulverbände für diese Schulen ein Stück der Wetterkarte und zwar für die Monate Mai bis einschl. September bestellen, falls nicht bis zum 20. d. Mts. eine ablehnende Antwort eingehen sollte.

Der Königliche Landrat
J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 3193.

Marienberg, den 7. April 1916.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden.

Zufolge Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 1. April 1916 -- Pr. I. 13 F. 390 -- sind die nachbenannten Gelder als Staatszuschüsse für die im Etatsjahr 1914 beabsichtigten Delandaufforstungen in Aussicht gestellt worden:

1. Fehl-Rihhausen	120 Mark
2. Höhn-Urdorf	60 "
3. Dreisfelden	50 "
4. Lindern	50 "
5. Büdingen	36 "
6. Dreisbach	108 "
7. Steinebach	36 "
8. Bölsberg	60 "
9. Kirburg	36 "
10. Korb	36 "
11. Mörlen	36 "
12. Reunkhausen	60 "
13. Zinhain	60 "

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

Bekanntmachung

1. Die zur Entlassung kommenden Typhusdauer-ausscheider sind durch die Militärverwaltung der Ortspolizeibehörde des Ortes, in welchem sie Wohnung nehmen, anzuzeigen. Um der von ihnen ausgehenden Gefahr der Uebertragung des Unterleibstypus zu begegnen, sind diese Personen mit einer Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zu umgeben, deren Durchführung von der Ortspolizeibehörde nach Möglichkeit zu überwachen ist.

2. Dauerausscheider sind durch den beamteten oder durch einen anderen, geeigneten Arzt über die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, zu belehren. Diese Belehrung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Bazillenträger zur Vermeidung einer Uebertragung der von ihm ausgeschiedenen Keime auf seine Umgebung folgende Vorsichtsmaßregeln beobachten muß:

- a) Nach jeder Stuhl- und Harnentleerung sowie vor jeder Zubereitung von Speisen und vor dem Essen hat der Dauerausscheider sich die Hände mit Wasser, Seife und einer Bürste gründlich zu waschen.
- b) Die gebrauchte Leib- und Bettwäsche der Dauerausscheider sowie die von ihnen benutzten Handtücher sind gesondert aufzubewahren und, bevor sie zusammen mit der übrigen Hauswäsche gewaschen werden, auszukochen.
- c) In der für Dauerausscheider bestimmten Abortanlage (vergl. Nr. 3) muß stets Papier, am besten Klosett-papier, vorhanden sein.

3. Dem Dauerausscheider muß eine ordnungsmäßige Abortanlage mit dicht gemauerter, gut abgedeckter Grube zur Verfügung stehen. Das Sitzbrett und der Deckel des Abtritts müssen abwaschbar sein und peinlich sauber gehalten werden. Der Inhalt der Abtrittsgrube ist stets vor der Entleerung der Grube mit Kalkmilch zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, diese Kalkmilch aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

4. Dauerausscheider sind anzuhalten, nach Weisung des beamteten Arztes in regelmäßigen Zeitabständen Proben ihrer Stuhlentleerungen und ihres Harnes zur bakteriologischen Untersuchung abzugeben.

5. Die Ortspolizeibehörde hat dahin zu wirken, daß Dauerausscheider nicht in Betrieben zur Herstellung oder zum Vertriebe von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigt werden.

Wechselt ein Dauerausscheider seinen Aufenthaltsort, so hat die Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts diejenige des neuen Aufenthaltsorts sowie die zuständige bakteriologische Untersuchungsanstalt von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

J. Nr. L. 518.

Marienberg, den 30. März 1916.

Vorstehende vom Kaiserlichen Gesundheitsamt im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern aufgestellten Vorsichtsmaßregeln werden zur Kenntnis und vorkommendenfalls zur genauesten Beachtung der Ortspolizeibehörden mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Stahl.

Nr. L. 666.

Marienberg, den 29. März 1916.

Bekanntmachung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Oberwesterwaldkreises erhalten unentgeltlich in allen gewerblichen Angelegenheiten mündliche Auskunft im Büro der Kgl. Gewerbeinspektion zu Montabaur, Peterstorstraße 6, werktäglich während der Dienststunden von 9-12 Uhr vormittags und von 3-6 Uhr nachmittags.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Stahl.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimme ich im Anschluß an den Runderlaß vom 7. Februar 1890, M. d. G. N. 300, M. 112 U. 1; M. d. J. 390 11, daß außer den Direktoren der königlichen Universitätskliniken auch den Direktoren der königlichen pathologisch-anatomischen Universitätsinstitute die Berechtigung erteilt wird, die für die Ausfertigung von Leichenpässen erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber auszustellen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen.
Berlin, den 11. März 1916.
Der Minister des Innern.
J. A. gez.: Freund.

Marienberg, den 10. April 1916.
Bekanntmachung.
Zufolge Bundesratsverordnung vom 4. d. Mts. (R. G. Bl. S. 225 - 231) findet am 26. April 1916 im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelstärkerei und Kartoffelstärke-Fabrikation statt. Die Erhebung wird durch Anzeigevordrucke bewirkt, die einer jeden Haushaltung sowie einem jeden in Betracht kommenden gewerblichen und Handelsbetrieb zuzustellen sind. Der Inhalt der Anzeigen ist in Ortslisten (Zahlbezirkslisten) und von diesen in eine Zusammenstellung für den Kommunalverband zu übertragen. Die erforderlichen Erhebungsvordrucke nebst der höheren Orts erlassenen Ausführungsanweisung werden den Herren Bürgermeistern demnächst zugehen. Nach Eingang der Vordrucke ist die Verteilung in den einzelnen Orten mit größtmöglicher Beschleunigung vorzunehmen.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses
J. B.: Winter.

Marienberg, den 5. April 1916.
Die Leitung des Landgestüts Dillenburg einschließlich der Kassenkuratel ist von dem Herrn Landwirtschaftsminister dem Gestütsdirektor Sieler übertragen worden.
Der Königl. Landrat.
J. B.: Stahl.

Die königlichen Katasterämter **Hachenburg** und **Marienberg** sind aus dienstlichen Gründen bis auf Weiteres an den **Nachmittagen** für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.
Der stellv. Katasterkontrollleur.

Westerburg den 1. April 1916
Auf dem Hof Krempel, Gemeinde Mittelhofen, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die Sperre über den Hof und den Gutsbezirk Krempel ist angeordnet.
Der königliche Landrat.
J. B. Ellen.

Dillenburg, den 8. April 1916.
Bekanntmachung.
Montag, den 17. April, nachmittags 2 1/4 Uhr findet im Kreishaus in Dillenburg eine Sitzung der Handelskammer mit folgender Tagesordnung statt:
1. Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters für das Jahr 1916.
2. Wahl eines Mitgliedes zum Bezirks-Eisenbahnrat für den Rest der Wahlperiode 1916/19.
3. Vorlage der Rechnung für 1915/16 und Wahl zweier Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der für das Jahr 1916 zu erhebenden Beiträge und Genehmigung des Voranschlags für dieselbe Zeit.
5. Mitteilung und Besprechung von Eingängen.
Die Handelskammer.
Landfried.

Aus den amtlichen Verlustlisten.
Infanterie-Regiment Nr. 81.
1. Kompagnie.
Heinrich Müller, Wahlrod, vermißt.
4. Kompagnie.
Josef Hohn, Rothenhahn, vermißt.
5. Kompagnie.
Unteroffizier Wilhelm Simon, Schmidthahn, leicht verw.
6. Kompagnie.
Wilhelm Schneider, Aßert, gefallen.
Infanterie-Regiment Nr. 116.
9. Kompagnie.
Gustav Steinebach, Steinebach, leicht verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 117.
2. Kompagnie.
Friedrich Otto, Höchstebach, schwer verwundet.
Louis Grün, Steinebach, leicht verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 186.
10. Kompagnie.
Unteroffizier Jakob Kempf, Müschenbach, leicht verw.
Füsilier-Regiment Nr. 80.
9. Kompagnie.
Louis Müller VI., Hölzenhausen, gefallen.
Alons Arzt, Rister, leicht verwundet.
Richard Höfer, Mündersbach, leicht verwundet.
Josef Müller V., Reunkhausen, leicht verwundet.
10. Kompagnie.
Robert Zimmermann II., Hachenburg, leicht verwundet.
11. Kompagnie.
Robert Legendeder, Limbach, leicht verwundet.
Karl Hilger, Luchenbach, leicht verwundet.
Heinrich Jung II., Oberhattert, leicht verw., bei der Tr.
Ludwig Wiederstein III., Hof, verwundet.
Louis Hummrich, Höchstebach, vermißt.

12. Kompagnie.
Gustav Schneider III., Oberhattert, gefallen.
Infanterie-Regiment Nr. 87.
1. Kompagnie.
Theodor Held, Marienberg, leicht verwundet.
Molis Seifer, Hgelgift, leicht verwundet.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 9. April. (W. T. B. Amtlich.)
Die Lage ist auf allen Kriegsschauplätzen im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.
Großes Hauptquartier, den 10. April 1916. (W. B.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

In den gewonnenen Trichterstellungen südlich von St. Eloi wiesen unsere Truppen Wiedereroberungsversuche feindlicher Handgranatenabteilungen restlos ab.

Die Minenkämpfe zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras haben in den letzten Tagen wieder größere Lebhaftigkeit angenommen.

Auf dem Westufer der Maas wurden Bèthincourt und die ebenso stark ausgebauten Stützpunkte „Allace“ und „Vorraine“ südwestlich davon abgeschnürt. Der Gegner suchte sich der Gefahr durch schleunigen Rückzug zu entziehen, wurde von den Schlesiern aber noch gefaßt und büßte neben schweren Verlusten hier vierzehn Offiziere und rund siebenhundert Mann an unverwundeten Gefangenen, zwei Geschütze und dreizehn Maschinengewehre ein. Gleichzeitig räumten wir uns unbenutzte feindliche Anlagen, Blockhäuser und Unterstände an verschiedenen Stellen der Front aus, so dicht nördlich des Dorfes Avocourt und südlich des Rabenwaldes. Auch bei diesen Einzelunternehmungen gelang es, die Franzosen ernstlich zu schädigen; an Gefangenen verloren sie außerdem mehrere Offiziere, zweihundertsechszundfiebzig Mann.

Rechts der Maas wurde in ähnlicher Weise eine Schlucht am Südwesstrand des Pfefferrückens gesäubert. Vier Offiziere, einhundertvierundachtzig Mann und Material blieben in unseren Händen. Weiter östlich und in der Woevre fanden lediglich Artilleriekämpfe statt.

Im Luftkampf wurde südöstlich von Damloup und nordöstlich von Chateau-Salins je ein französisches Flugzeug abgeschossen. Die Insassen des ersteren sind tot. Je ein feindliches Flugzeug wurde im Absturz in das Dorf Loos und in den Caillette-Wald beobachtet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.
Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.
Hinterlist französischer Gefangener.

Großes Hauptquartier, 8. April. Der im heutigen Heeresbericht genannte Termittenhügel liegt 1 Kilometer südlich Haucourt. Abermals haben unsere Truppen gegen die Höhenstellung der Franzosen auf Punkt 304 Boden gewonnen, in einer so beträchtlich ausgedehnten Frontbreite, daß diese sicher vorgeschobene deutsche Mauer allen Widerstand und Gegenangriff zerschellen ließ.

Ein ungewöhnlicher Vorgang bei diesen Kämpfen verdient eine besondere Hervorhebung. Eine Anzahl Gefangener, die im Rücken unserer Sturmkolonnen stand, ergriff plötzlich ihre weggeworfenen Gewehre und begann ein wildes Feuer. Die Leute hatten wohl gehofft, durch diesen Ueberfall Verwirrung in unseren Reihen anzurichten und dem Kampf eine neue Wendung zu geben. Die Kaltblütigkeit der Bayern und Schlesiern vereitelte diesen Versuch, der den Attentätern schlecht bekommen sein dürfte. Es ist wohl das erste Mal während dieses Krieges, daß französische Gefangene zu dieser Hinterlist gegriffen haben.

Eugen Kalkschmidt, Kriegsberichterstatter. (Frf. Ztg.)
Ein erfolgreicher Fliegerangriff auf eine russische Flugstation.

Berlin, 9. April. (W. B. Amtlich.) Am 8. April griffen vier Marine-Flugzeuge die russische Flugstation Papensholm bei Kielhond auf Osel an. Die Station wurde mit 10 Bomben belegt, von vier zur Abwehr aufgestiegenen feindlichen Flugzeugen wurden zwei zur Landung gezwungen. Trotz heftiger Beschließung sind unsere Flugzeuge unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiraltäts der Marine.
Die Hindenburgfeier.

Hauptquartier Ost, 8. April. Bei dem gestern abend im Hauptquartier Ost veranstalteten Festmahl, an dem als Vertreter des Kaisers Prinz Heinrich von Preußen und als Vertreter der dem Feldmarschall unterstellten Armeen, Generaloberst v. Eichhorn teilnahm, wurde zunächst das Glückwunschtelegramm des Kaisers verlesen. Hierauf hielt der Feldmarschall folgende Ansprache:

An meinem heutigen Ehrentage stehe ich bewegten Herzens in tiefster Ehrfurcht und unbegrenzter Liebe und Treue im Geiste vor meinem allernähesten Kaiser, König und Herrn. Was ich erreicht habe, und was ich leisten durfte, das danke ich seiner Gnade und seinem Vertrauen. Sein bin ich bis zum letzten Atemzuge, und der soll ein Gebet für meinen König und mein Vaterland sein. Und so bitte ich Sie denn, in dieser Weihestunde die Gläser zu ergreifen und mit mir freudig einzustimmen in den Ruf: Unser Preußenkönig, des Deutschen Reiches kaiserliche Majestät, Hurra! — Prinz Heinrich von Preußen sprach dem Generalfeldmarschall seine Glückwünsche aus. — Generaloberst v. Eichhorn überbrachte die Glückwünsche der Armee.

Hindenburgs Dank.
WTB Hauptquartier Ost, 8. April. Der 50. Jahrestag meines Eintritts in das Heer hat mich

eine überwältigende Fülle von freundlichen Grüßen und treuen Wünschen gebracht. Sie haben mich aufs tiefste gerührt und erfüllen meine Seele mit Dank gegen Gott, der meine Arbeit sichtlich gesegnet hat, und gegen meinen kaiserlichen und königlichen Herrn, dessen Gnade und Vertrauen mich einst auf meinen jetzigen Posten berief. Mit allen denen, die meiner gedacht, weis ich mich eins in dem Gefühle, daß heute alle unsere Kräfte Kaiser und Reich gehören, der heiligen Sache des Vaterlandes und seinem endgültigen Siege. So darf ich auf Verständnis und Nachsicht rechnen, wenn ich bitte mit diesem kurzen, schlichten Worte, das für alle bestimmt ist und jedem einzelnen danken möchte, gültig verließ zu nehmen.

gez. v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Griechenland fordert die Räumung Salonikis
Konstantinopel, 9. April. Aus Athen wird zuverlässig gemeldet, daß auf Grund des von Saloniker Abgeordneten gestellten Antrags auf Räumung der Stadt von den Ententetruppen Skuludis energisch auf dieser Räumung bestche.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 11. April. Der Fahrer Gustav Neufurth wurde für besondere Tapferkeit auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Ferner erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse der Reservist August Orth von Dreisbach.

Bei den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes beläuft sich das Gesamtergebnis der Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe auf 305 Millionen Mark. Das Ergebnis der Zeichnungen auf die drei ersten Kriegsanleihen bei diesen Genossenschaften bezifferte sich auf 699 Millionen Mark, so daß von den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes auf sämtliche Kriegsanleihen hiernach rund 1004 Millionen Mark gezeichnet sind.

Alpenrod, 8. April. Herr Pfarrer Zeiger, der 44 Jahre die hiesige Pfarrei verwaltet hat, tritt mit dem 1. Juli in den wohlverdienten Ruhestand. Er nimmt seinen Wohnsitz in Marienberg.

Limburg, 6. April. Die Baumbüte hat in unseren Gärten ihren Anfang genommen. Die Pfirsichblüte ist in ihrer rosigen Pracht bereits völlig entfaltet. Es fangen an zu blühen Pflaumen, Mirabellen und Birnen.

Bad Homburg v. d. H., 5. April. Auf persönliche Veranlassung der Königin von Bulgarien reisten am letzten Samstag 16 bulgarische kriegsverwundete Offiziere von Sofia ab, um sich zu einem längeren Kuraufenthalt hierher zu begeben. Die Herren trafen jüngst als die ersten bulgarischen Offiziere, die zur Erholung in ein deutsches Bad gehen, hier ein.

Köln, 10. April. Ueber den Besuch des Kardinals Hartmann an der Westfront berichtet die „Kölnische Volkszeitung“: Der Kardinal reiste mit seiner Begleitung zu den rheinischen Truppen. Er wurde bei dem Herzog Albrecht von Württemberg empfangen. Später besuchte er das Schlachtfeld von Ypern und traf dann in Douai ein. Am Samstag fuhr der Kardinal zu einer rheinischen Division; gestern mittag speiste er beim Kronprinzen von Bayern.

Berlin, 6. April. (W. B. Amtlich.) (Die Sommerzeit.) Der Bundesrat hat heute beschlossen, daß in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 anstelle der mitteleuropäischen Zeit, die in Deutschland durch Reichsgesetz vom 12. März 1893 eingeführt worden ist, als gesetzliche Zeit die mittlere Sonnenzeit des 30. Längengrades östlich von Greenwich gelten soll. Das bedeutet, daß die Uhren für diese Zeitspanne um eine Stunde vorzustellen sind. Demgemäß wird der 1. Mai 1916 bereits am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr beginnen, der 30. September 1916 aber um eine Stunde verlängert werden, damit am 1. Oktober 1916 die mitteleuropäische Zeit wieder in Kraft treten kann.

Berlin, 9. April. (Steigerung der Ziegenzucht) Da mit der Fortdauer der Milchknappheit im nächsten Winter gerechnet werden muß, ist es geboten, schon jetzt dafür Sorge zu tragen, daß sie durch mögliche Vermehrung des Bestandes an Milchziegen gelindert wird. Weiße Kreise gerade der ärmeren Bevölkerung können in wirksamer Weise vor einer Milchnot durch die Haltung der verhältnismäßig wenig Futter beanspruchenden „Auh des kleinen Mannes“ bewahrt werden. Deshalb müssen die Ziegenzüchter die Mutterlammern möglichst alle aufziehen. Um dies zu ermöglichen oder doch zu erleichtern, hat der Landwirtschaftsminister eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die durch die Landwirtschaftskammern in Zusammenarbeit mit den Ziegenzüchtervereinen zur Ausführung gelangen werden.

Madrid, 10. April. Der erste Transport der in Spanisch Guinea internierten Deutschen aus Kamerun ging gestern von Fernando Po ab.

Washington, 5. April. (W. B.) Durch Funkpruch von dem Vertreter des Wolfischen Bureaus. General Junston teilte dem Kriegsamt mit, daß es weitere Truppen nach Mexiko senden möge, um die Verbindungslinien zu schützen.

Woher kommt das Freimehl? Hierzu wird der „Heller. Ztg.“ noch folgende Erklärung gegeben: Private Aufkäufer von Mehl oder Getreide im neutralen Ausland erhalten als Lohn für ihre Bemühungen einen Teil des Kriegsgetreidegesellschaft zur Verfügung gestellten Mehls zum freien Verkauf überwiesen. Dieses Mehl wird als Freimehl in den Handel gebracht und steht bis zum sachweisen Verkauf unter der Kontrolle der Behörden.

Königl. Oberförsterei Kroppach zu Hachenburg

verkauft am **Dienstag, den 18. April d. Js., 10 Uhr vorm.**, in der Wirtschaft **Asbach** zu **Nister**, aus dem **Schuhbezirk Nister**, Distrikt 14, 15 Franzenswiese und 17 Böllen: **Buchen**: 136 rm **Rutzrollen** (mit N bezeichnet), 22 rm **Scheit** und 5600 **Wellen**.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. April, morgens 10¹/₂ Uhr anfangend werden in hiesigem Gemeindewald

1. Distrikt **Knaben**:

119 tannen Stangen I. Klasse

100 " " II. "

115 " " III. "

2. Distrikt **Winkel**:

7 eichen Stämme zu 6,14 Festmeter

öffentlich meistbietend versteigert. Anfang im Distrikt **Knaben**.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Marzhausen, den 7. April 1916.

Der Bürgermeister: **Schneider**.

Holzversteigerung.

Montag, den 17. April 1916, vorm. 9 Uhr anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald, in den Distrikten 10, 12 und 13 öffentlich meistbietend versteigert:

1 Eichenstamm von 0,37 Festmeter

4 Tannenstämme " 2,46 "

124 " " 18,74 "

352 Stück Stangen 1. Klasse

402 " " 2. "

796 " " 3. "

540 " " 4. "

50 " " 5. "

und Stämme der Totalität.

Zusammenkunft am Wege von **Mörten** auf **Kirburg**.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Mörten, den 17. April 1916.

Der Bürgermeister: **Nauroth**.

:: Auslaufrohre ::

für unsere

Jauchepumpen
sind eingetroffen.

Ferner 1 Waggon

Drahtgeflecht

Drahtgewebe

Säckselmaschinen.

C. von Saint George

Hachenburg.



Unsere gewaltige Auswahl

ermöglicht uns noch

zu billigen Preisen zu verkaufen.

Im großen Anzugsaal empfehlen:

Frühjahrs-Neuheiten

Herren-Anzüge

10.50 13 15 18 21 23 26 30 33 Mk.

Feinste Anzüge von besten eignen Stoffen gefertigt 39 bis 45 Mk.

Kommunikanten-Konfirmanden-Anzüge

in schwarz, blau und farbig melierten Mode-Stoffen

9.50 11 13 15 17 19 21 24 27 Mk.

Jedes Kind erhält ein Geschenk!

Knaben-Anzüge 3.50 4.50 5.50 6.75 8 bis 15 Mk.

:: :: **Damen-Hüte** :: ::
fein garniert

1.95 2.95 3.95 4.95 bis 6.50 Mk.

Kinder-Hüte 1.25 1.75 b. 4.50 Mk.

Trauer-Hüte hochfein, nur 5 Mk.

Fertige Damen-Blusen

schwarz und weiß,

Stück 4 und 6 Mk.

Filz- und Strohhüte

für Herren

und Knaben

Stk. 28, 35, 50, 80 Pf. bis 6.50 Mk.

Mützen

in großer Auswahl.

Dauerwäsche

neu aufgenommen.

Mehrere hundert Rosen

für Herren und Knaben, in allen Stoffen, noch sehr preiswert.

Berliner Kaufhaus,

P. Fröhlich, Hachenburg.



Deutsches Fabrikat!

Allein-Verkauf

für den hiesigen Bezirk!

Adler-Schreibmaschinen

100 000 im Gebrauch.

Neu! Klein-Adler-Schreibmaschine.

Für Privat- und Reisegebrauch

mit praktischem Reisekoffer.

Zu persönlicher Vorführung

gerne bereit!

Carl Müller Söhne, Kroppach-Bhl. Ingelbach

Fernspr. Nr. 8

Altenkirchen.

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und

Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großseifen

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Be-

schäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,

Tafelfabrik, Hachenburg.

Für Konfirmation und Kommunion.

Durch frühzeitige Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig, kariert und weiß, alle Preislagen.

Ferner: Unterröcke, weiß und farbig,

Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzen-

tücher, Handschuhe, Regenschirme,

sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-

kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides

einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.

Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,

die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen

in guter moderner Verarbeitung

von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-

tücher, Handschuhe, Vorhemden,

Kragen, Manschetten, Schlipse,

Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg.

Befichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.